

Leitfaden für die Beantragung der Jugendleitercard (Juleica) im Kontext des EJWs und der aejw

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines zur Juleica	2
Die Jugendleiterausbildung.....	3
Grundausbildung.....	3
Auffrischkurse.....	6
Juleica für pädagogische Fachkräfte	7
Der Juleica-Antragsprozess	8
Der Erstantrag	8
Die Juleica-Verlängerung	10
Ansprechpersonen im EJW:	12
ANHANG.....	13
Muster einer „qualifizierten Teilnahmebestätigung“ an einer Jugendleiterausbildung.....	13
Muster einer Teilnahmebestätigung für einen Juleica-Auffrischkurs.....	14

Versionsübersicht:

Version vom	Kurzbeschreibung der Änderungen
12.12.2023	Erstversion
21.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung Abschnitt Grundausbildung: Hinweis zum Umgang mit Grundausbildungen von weniger als 30 Zeitstunden Ergänzung Abschnitt Grundausbildung: Anforderungen zur Erste-Hilfe Grundausbildung Neu aufgenommenener Abschnitt: „Juleica für pädagogische Fachkräfte“
04.04.2025	<ul style="list-style-type: none"> Herausnahme der Ausnahmeregelung 2024 für langjährig Aktive Ergänzung Abschnitt Grundausbildung: Anerkennungsfähigkeit von Online-Schulungen und digitalen Selbstlernkursen Ergänzung Abschnitt Auffrischkurse: Anerkennungsfähigkeit von digitalen Selbstlernkursen Ergänzung Muster qualifizierte Teilnahmebestätigung: Aufnahme von Ausbildungsinhalten durch ergänzende Schulungen bzw. digitale Selbstlernkurse Ergänzung Muster Teilnahmebestätigung für einen Juleica-Auffrischkurs: Ergänzung des Schulungszeitraums Ergänzung Ansprechpersonen <p><i>Alle Änderungen im Text türkis markiert</i></p>

Allgemeines zur Juleica

Allgemeine Infos zur Juleica gibt es auf der Seite www.juleica.de. „Die Jugendleiter*innen-Card ist ein Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Dieser Ausweis legitimiert gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit und gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen von denen Beratung und Hilfe angeboten wird.“ Ab dem 01.01.2026 gilt in Baden-Württemberg die Juleica zudem als notwendiger Qualifizierungsnachweis für Zuschüsse aus dem Landesjugendplan für Pädagogische Betreuungspersonen bei Jugenderholungsmaßnahmen¹.

Die Juleica kann für Mitarbeitende in der Jugendarbeit ausgestellt werden, die ehrenamtlich tätig sind (im Sinne des § 73 Kinder- und Jugendhilfegesetz), mindestens 16 Jahre alt² sind und eine als Juleica-Ausbildung anererkennungsfähige Jugendleiterausbildung nachweisen können.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Die Grundausbildung“

Hiervon abweichend kann die Juleica auch für pädagogische Fachkräfte ausgestellt werden, soweit sie beim Träger der Jugendhilfe wie Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter tätig sind. Für sie kann der für eine Juleica-Ausstellung notwendige Qualifikationsnachweis statt einer Jugendleiterausbildung auch über den Nachweis einer beruflichen Qualifikation mit pädagogischem Bezug erbracht werden. Gleiches gilt nach unserem Verständnis für pädagogische Fachkräfte, die beim Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Juleica für pädagogische Fachkräfte“

Nach erfolgreichem Abschluss der Jugendleiterausbildung können ehrenamtlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Juleica eigenständig unter Auswahl ihres zuständigen Trägers über das Portal <https://juleica-antrag.de> beantragen³. Zusätzlich zum Qualifikationsnachweis (Jugendleiterausbildung) wird bei der Beantragung der Juleica der Nachweis über die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung verlangt. Der Antrag auf Ausstellung der Juleica muss dann vom zuständigen Träger geprüft und befürwortet werden. Danach prüft der sog. öffentliche Träger (die EJW-Landesstelle) nochmals die formalen Kriterien und erteilt den Auftrag zur Ausstellung der Juleica.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Der Erstantrag“

Die Juleica ist maximal drei Jahre gültig. Anschließend kann sie ebenfalls über das Portal <https://juleica-antrag.de> erneut beantragt werden, wenn die Teilnahmen an einem oder mehreren Auffrischkursen nachgewiesen werden kann.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Die Juleica-Verlängerung“

Hinweis: Ab dem Kalenderjahr 2025 gibt es keine Möglichkeit mehr zur vereinfachten Beantragung der Juleica für langjährig in der Jugendarbeit Aktive. Die entsprechenden Corona bedingten Übergangsregelungen des Landesjugendrings Baden-Württemberg sind ausgelaufen.

¹ Gemäß VwV des Sozialministeriums BW ist unter 2.1.3.1 geregelt, dass Pädagogische Betreuungspersonen „für ihren Einsatz mindestens im Umfang einer Juleica-Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung qualifiziert“ sein müssen, um einen Zuschuss aus dem Landesjugendplan erhalten zu können.

² In begründeten Ausnahmefällen auch ab 15 Jahren

³ Abweichend kann der Träger auch einen Gruppenantrag zur Ausstellung der Juleicas stellen

Die Jugendleiterausbildung

Grundausbildung

Die Mindestanforderungen zur Jugendleiterausbildung sind in der bundeseinheitlichen „Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“⁴ festgelegt. Zu den vorgeschriebenen Inhalten der Juleica-Ausbildung gehören:

- Aufgaben und Funktionen des Jugendleiters/der Jugendleiterin und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.

Gemäß Abschnitt 2.3.1 der bundeseinheitlichen Vereinbarung ist die Grundausbildung in Präsenz oder gemischten Ausbildungsgängen möglich. Mindestens die Hälfte der Ausbildung muss jedoch in Präsenz stattfinden und auch die Nutzung von webbasierten Elementen muss in einem Gruppensetting und mit fachlicher Begleitung stattfinden.⁵

Für Baden-Württemberg gelten als ergänzende Qualitätsstandards die „Standards der Jugendleiter*innen-Ausbildung - Selbstverpflichtung der Jugendverbände und Jugendringe in Baden-Württemberg“ (siehe <https://www.ljrbw.de/publikationen/juleica-standards-der-jugendleiterinnen-ausbildung>). Verbindliche Kriterien einer anerkannten Jugendleiterausbildung sind demnach (vgl. Abschnitt 1.2 in den Standards):

- 30 Zeitstunden entsprechen 40 Schulungseinheiten à 45 Minuten. Durch den Träger der Jugendleiterausbildung ist sicherzustellen, dass im Rahmen dieser Einheiten alle Themen und Inhalte der Grundqualifizierung gemäß den Standards der Jugendleiterausbildung abgedeckt werden (vgl. hierzu Abschnitte 1.4-4.7 in den Standards).
 - Eine Jugendleiterausbildung kann aus mehreren Modulen bzw. Kursen bestehen, die jeweils einen kürzeren Zeitumfang haben. Es ist beispielsweise möglich, einen Grundkurs mit 25 Zeitstunden durchzuführen und den Mitarbeitern freizustellen, die fehlende 5 Stunden über zusätzliche Schulungen nachzuweisen. Der Träger der Jugendleiterausbildung muss jedoch sicherstellen, welche Schulungen hierfür anerkannt werden können und muss die in dieser Form zusätzlich nachgewiesenen Schulungen auch in die qualifizierte Teilnahmebestätigung aufnehmen (vgl. hierzu auch die Anmerkungen zur Ausstellung einer qualifizierten Teilnahmebestätigung weiter unten).
 - Weiter können bis zu 15 Zeitstunden der Ausbildung in Form von Online-Schulungen absolviert werden, soweit dies in einem Gruppensetting und mit entsprechender fachlicher Begleitung durch den Träger Jugendleiterausbildung erfolgt. Nach unserer Auffassung kann hierbei auch

⁴ Die Vereinbarung wurde durch Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz zuletzt am 25./26. Mai 2023 geändert und ergänzt. Vgl. <https://www.juleica.de/bundeslaender/bundesweit/bundesregelung/>

⁵ Abschnitt 2.3.1 der bundeseinheitlichen Vereinbarung lautet in der Fassung vom 25./26. Mai 2023: „Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden. Grundsätzlich sind im Rahmen der Qualifizierung Ausbildungsgänge in Präsenz oder gemischte Ausbildungsgänge möglich, die teilweise in Präsenz und teilweise unter Nutzung von webbasierten Elementen stattfinden. Dabei müssen mindestens 15 Zeitstunden in Präsenz stattfinden. Auch bei der Nutzung von webbasierten Elementen muss die Qualifizierung in einem Gruppensetting und mit fachlicher Begleitung stattfinden.“

auf digitale Selbstlernkurse von Drittanbietern⁶ zurückgegriffen werden, soweit die zu absolvierenden Selbstlernkurse vorab vom Träger der Jugendleiterausbildung vorgegeben werden und eine Reflexion über die vermittelten Inhalte in einem anschließenden Gruppensetting stattfindet.

- ein Erste-Hilfe-Kurs, der auf die Zielgruppe abgestimmt ist, mindestens jedoch eine Erste-Hilfe-Grundausbildung mit 9 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten⁷. Der Erste-Hilfe-Kurs ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen, der eine Anerkennung nach § 26 DGUV Vorschrift 1 hat bzw. der als Schulung nach § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung gilt. Onlinekurse in Erster-Hilfe sind meist nicht entsprechend zertifiziert.⁸
- Ehrenamtliche Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Mindestalter: 16 Jahre, in Ausnahmefällen auch schon 15 Jahre
- Die Qualifizierung findet beim Jugendverband/Jugendring, bei freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe statt

Jugendleiterausbildungen sind also von einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchzuführen. Auch Bezirksjugendwerke, CVJMs sowie örtliche Jugendwerke können in diesem Sinne Träger sein, da die Anerkennung des EJWs als Träger der freien Jugendhilfe/außerschulischen Jugendbildung gemäß § 17 Abs. 3 Jugendbildungsgesetz örtliche Untergliederungen umschließt. Weiter müssen die Träger sicherstellen, dass ihre Jugendleiterausbildung⁹ die verbindlichen Qualifikationsstandards erfüllen um als Juleica-Ausbildung anererkennungsfähig zu sein.

Nach erfolgreicher Teilnahme hat der Träger der Jugendleiterausbildung den Teilnehmenden eine qualifizierte Teilnahmebestätigung auszustellen mit den folgenden Angaben (vgl. 4.8 in den Standards):

- die Inhalte der Schulung
- den zeitlichen Umfang und Zeitraum der Schulung sowie
- die Ausbildung der Schulungsleitung (Kursleitung)¹⁰.

Soweit ein Teil der Jugendleiterausbildung über zusätzliche Schulungen oder digitale Selbstlernkurse erfolgte, sind auch diese in die Teilnahmebestätigung aufzunehmen.

Soweit in der Ausbildung zusätzlich ein Erste-Hilfe-Kurs (mindestens 9 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten durch einen lizenzierten Anbieter) enthalten ist, kann dies in der Teilnahmebestätigung ergänzend aufgeführt werden.

Für die qualifizierte Teilnahmebestätigung kann das im Anhang aufgeführte „Muster einer „qualifizierten Teilnahmebestätigung“ an einer Jugendleiterausbildung“ verwendet werden.

Alternativ kann auch ein Qualipass-Nachweis ausgestellt werden: „Nachweis für Juleica-Schulungen (Jugendleiter-Ausbildung)“ im Abschnitt „Vorlagen für das Engagement Jugendlicher bei einzelnen Verbänden und Projekten“ unter <https://qualipass.de/zertifikate-ausstellen/> bzw. als Download unter https://qualipass.de/wp-content/uploads/2021/12/Qualipass_Juleica.pdf

⁶ Anerkannte digitale Selbstlernkurse werden u.a. von der Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg (<https://www.jugendakademie-bw.de/veranstaltungen/moodle-der-akademie.html>) angeboten oder auf dem anbieterübergreifenden Online-Portal Juleica Online (<https://juleicaonline.de/>)

⁷ Unter Abschnitt 1.2 der aufgeführten Qualitätsstandards ist bezüglich des Zeitumfangs fälschlicherweise noch ein Mindestumfang von sechs Zeitstunden aufgeführt. Tatsächlich umfasst gemäß der Festlegung der BAGEH seit 2015 eine Erste-Hilfe-Grundausbildung 9 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

⁸ Ergänzende Anforderung zur Erste-Hilfe Grundausbildung gemäß Abstimmung mit dem Landesjugendring BW aus dem Januar 2024.

⁹ Im EJW-Kontext laufen die Jugendleiterausbildungen in der Regel unter der Bezeichnung „Trainee-Kurs“ oder „Grund- und Aufbaukurs“

¹⁰ Vgl. Abschnitt 1.7 in den Standards: „Die Ausbildung soll von Personen geleitet werden, die eine pädagogische Qualifikation und/oder fundierte Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit und Schulungsleitung aufweisen.“

Auch das vom EJW zur Verfügung gestellte Trainee-Zertifikat kann als Teilnahmebestätigung verwendet werden, wenn auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt des Zertifikats folgende Informationen ergänzt werden:

- Bezeichnung des Trägers der Jugendleiterausbildung
- die Inhalte der Schulung
- den zeitlichen Umfang der Schulung sowie
- die Ausbildung der Schulungsleitung (Kursleitung) mit Unterschrift und Stempel.

Auffrischkurse

Mit einem erfolgreichen Abschluss einer Jugendleiterausbildung kann eine Juleica ausgestellt werden, die ab Ausstellungszeitpunkt drei Jahre gültig ist.

Für eine Verlängerung der Juleica sind dann zusätzlich zur einmalig abgelegten Jugendleiterausbildung jeweils die Kenntnisse aufzufrischen. Hierzu müssen insgesamt acht Zeitstunden Schulungs- oder Kursteilnahme innerhalb der letzten drei Jahre¹¹ mittels aussagekräftiger Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden. Für den Nachweis der Teilnahme kann das im Anhang aufgeführte „Muster einer Teilnahmebestätigung für einen Juleica-Auffrischkurs“ verwendet werden.

Gemäß Abschnitt 2.3.3 der bundeseinheitlichen Vereinbarung sind (analog zur Grundausbildung) auch die Auffrischkurse in einem Gruppensetting und mit fachlicher Begleitung durch den Träger durchzuführen. Im Gegensatz zur Grundausbildung können die Auffrischkurse aber vollständig web-basiert durchgeführt werden.¹²

Nach unserer Auffassung kann hierbei auch auf digitale Selbstlernkurse von Drittanbietern¹³ zurückgegriffen werden, soweit die zu absolvierenden Selbstlernkurse vorab vom Träger der Jugendleiterausbildung vorgegeben werden und eine Reflexion über die vermittelten Inhalte in einem anschließenden Gruppensetting stattfindet.

Entsprechend reichen als Nachweis für die absolvierten Auffrischkurse auch nicht die einzelnen Teilnahmezertifikate der Selbstlernkurse, sondern der Träger hat die so vermittelten Themen in der „Teilnahmebestätigung für eine Juleica-Auffrischkurs“ aufzuführen.

Zur Verlängerung der Juleica wird außerdem empfohlen, auch die Kenntnisse in Erster-Hilfe aufzufrischen.

Hinweis: Wenn die Jugendleiterausbildung beim Erstantrag mehr als drei Jahre zurückliegt, muss innerhalb der letzten drei Jahre ebenfalls eine Juleica-Auffrischung nachgewiesen werden.

¹¹ Der 3-Jahres-Zeitraum wird vom Datum der Antragstellung an zurückgerechnet

¹² Abschnitt 2.3.3 der bundeseinheitlichen Vereinbarung lautet in der Fassung vom 25./26. Mai 2023: „Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden nachzuweisen. Fortbildungsveranstaltungen können vollständig web-basiert durchgeführt werden. Die Fortbildung muss in jedem Fall in einem Gruppensetting und mit fachlicher Begleitung erfolgen. Der Antrag auf Verlängerung (Neu-Ausstellung) soll in der Regel spätestens 18 Monate nach Ablauf der aktuellen Juleica gestellt werden.“

¹³ Vgl. Fußnote 5

Juleica für pädagogische Fachkräfte

Die Juleica ist dem Grunde nach für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt.

Gemäß **Abschnitt 2.1 der bundeseinheitlichen Vereinbarung** kann sie aber „auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgestellt werden, soweit sie [beim Träger der Jugendhilfe] wie Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter tätig werden.“

Weiter ist es gemäß **Abschnitt 2.3.1 der bundeseinheitlichen Regelung** möglich, für diese Personen auf eine Jugendleiterausstellung als Qualifikationsnachweis zu verzichten, soweit sie eine berufliche pädagogische Qualifikation und einen deutlichen Bezug zur Kinder und Jugendarbeit vorweisen können.¹⁴

Hierunter fallen Personen die fachlich aufgrund ihres Berufes als Jugendleiter qualifiziert sind (beispielsweise Erzieher/in) oder über eine berufliche Qualifikation mit pädagogischem Bezug oder einen Hochschulabschluss verfügen (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule mit pädagogischer Ausrichtung insbesondere in den Fachrichtungen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Erziehungswissenschaft).¹⁵

Gleiches gilt für pädagogische Fachkräfte, die beim Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig werden. Auch hier kann der notwendige Qualifikationsnachweis über den Nachweis der beruflichen Qualifikation mit pädagogischem Bezug erbracht werden.

Unverändert muss im Rahmen eines Juleica-Erstantrags ebenfalls eine Erste-Hilfe-Grundausbildung mit 9 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten nachgewiesen werden.

Bei einem Juleica-Verlängerungsantrag sind bei pädagogischen Fachkräften keine Nachweise über die Auffrischung der Kenntnisse zu erbringen. Es wird jedoch empfohlen, die Erste-Hilfe-Kenntnisse aufzufrischen.

¹⁴ Abschnitt 2.3.1 der bundeseinheitlichen Vereinbarung in der Fassung vom 25./26.05.2023 lautet: „... Kann eine Person eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung oder ein entsprechendes (Fach)Hochschulstudium nachweisen, bei der bzw. dem ein deutlicher Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit besteht und in dem die Inhalte der Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfassend behandelt wurden, kann im Einzelfall vom Träger die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Qualifizierung zum Erwerb der Juleica ganz oder teilweise abzusehen.“

¹⁵ Vgl. hierzu auch die FAQ des Landesjugendrings zur VwV des Sozialministeriums BW zum Landesjugendplan unter 1.4.3 unter <https://jugendarbeitsnetz.de/landesjugendplan/143>

Der Juleica-Antragsprozess

Der Erstantrag

Alternative A: Antrag durch Juleica-Inhaber

Der Antragsteller (Mindestalter 16^{*1}) legt unter <https://juleica-antrag.de> einen Login an und stellt einen Antrag auf Ausstellung einer Juleica unter Auswahl seines Freien Trägers (CVJM, Bezirksjugendwerk, u.a.) und unter Einstellung der notwendigen Nachweise.

Notwendige Dokumente:

- Teilnahmebescheinigung JLA (nicht älter als drei Jahre)
oder wenn Teilnahmebescheinigung älter als drei Jahre: Teilnahmebescheinigung JLA + Nachweis Auffrischkurse (nicht älter als 3 Jahre)
- Bei pädagogischen Fachkräften: Nachweis der beruflichen Qualifikation mit pädagogischem Bezug*
- Nachweis Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre)
- Passbild

Alternative B: Antrag durch Freien Träger (CVJM, Bezirksjugendwerk, u.a.)

Der Freie Träger legt den Antrag auf Ausstellung einer Juleica für einzelne oder mehrere Antragsteller (sog. Gruppenantrag) im Portal an.

Träger können auch Anträge für Personen unter 16 Jahren erfassen^{*1} und abweichende Versandadressen hinterlegen^{*2}.

Notwendige Angaben zu den „Antragstellern“:
Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail

Notwendige Dokumente:

- Optional siehe Kasten links

Der Antragsteller (vom Träger erfasst) erhält eine E-Mail und bestätigt über den enthaltenen Link die Antragstellung und ergänzt die fehlenden Angaben auf der Portalseite.

Notwendige Dokumente:
Siehe Kasten oben links

Der Freie Träger prüft über das Portal den Juleica-Antrag des Antragstellers und bestätigt die Korrektheit:

1. Notwendige Qualifikation und Erste-Hilfe-Ausbildung vorhanden?
2. Antragsteller für den Freien Träger ehrenamtlich tätig?
3. Persönliche Angaben des Antragstellers korrekt (Adresse, Geburtsdatum, ...)

*Hinweis: Fehlende notwendige Dokumente sind ggf. durch den freien Träger in den Bemerkungen zu bewerten^{*3}.*

Der Öffentliche Träger (EJW) prüft auf Basis der Bestätigung der Freien Träger, ob die formalen Kriterien auf Ausstellung einer Juleica erfüllt sind und gibt über das Portal den Auftrag zur Erstellung der Juleica. Der Druck und Versand der Juleica erfolgt dann durch den zentralen Dienstleister^{*2}.

Ergänzende Hinweise zum Erstantragsprozess:***1 Juleica-Anträge für Personen unter 16 Jahren:**

Antragsteller können unter Alternative A systemseitig erst einen Antrag auf Ausstellung der Juleica stellen, wenn sie zum Zeitpunkt der Erfassung das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben.

Wird der Antragsprozess durch den Freien Träger initiiert (Alternative B), kann die Juleica auch bereits für 15-Jährige ausgestellt werden.

***2 Postalischer Versand der Juleicas:**

Die Juleicas werden durch den zentralen Dienstleister grundsätzlich an die hinterlegten Adressen der Antragsteller versendet. Bei Anträgen durch den Freien Träger (Alternative B) kann eine alternative Versandadresse hinterlegt werden (z.B. Adresse des freien Trägers).

***3 Umgang beim Freien Träger mit fehlenden notwendigen Dokumenten:**

Das Juleica-Antragsverfahren über die Portalseite ist so konzipiert, dass die Antragssteller die erforderlichen Nachweise hochladen (vgl. „notwendige Dokumente“). Damit wird das Vorliegen der Voraussetzungen als Basis für die Antragsprüfung durch den freien Träger dokumentiert.

Wenn zu den Anträgen keine Teilnahmebescheinigungen und/oder Nachweise für die Teilnahme an der Ersten-Hilfe-Ausbildung hochgeladen werden oder die notwendigen Informationen aus den hochgeladenen Dokumenten nicht hervorgehen (z.B. Inhalte, Umfang und Zeitraum der Schulung, Ausbildung der Schulungsleitung, Umfang und Zeitraum der Ersten-Hilfe-Ausbildung), sollte der freie Träger diese Angaben im betreffenden Freitextfeld ergänzen, z.B. in folgender Form:

„Der Antragsteller absolvierte eine Ausbildung mit insgesamt ... Schulungseinheiten von ... bis ...; es wird bestätigt, dass die vorgeschriebenen Schulungsinhalte abgedeckt wurden und die notwendige Ausbildung der Schulungsleitung vorlag. Zudem hat der Antragsteller eine Ersten-Hilfe-Ausbildung am ... im Umfang von ... Zeitstunden absolviert.“

Soweit es sich bei dem Juleica-Antragssteller um eine pädagogische Fachkraft handelt und notwendige Nachweise fehlen, sind diese Angaben ebenfalls im betreffenden Freitextfeld zu ergänzen, z.B. in folgender Form: *„Der Antragsteller ist eine pädagogische Fachkraft und verfügt über eine berufliche Qualifikation mit pädagogischem Bezug als ... Zudem hat der Antragsteller eine Ersten-Hilfe-Ausbildung am ... im Umfang von ... Zeitstunden absolviert.“*

Die Juleica-Verlängerung

Alternative A: Verlängerungsantrag nach Erhalt einer Erinnerungsmail

Juleica-Inhaber wird über das Portal bzw. mit einer E-Mail automatisch darüber informiert, dass seine Juleica in sechs Monaten abläuft.

Der Antragsteller stellt mit Verwendung des in der Email enthaltenen Links unter <https://juleica-antrag.de> einen (neuen) Antrag auf Ausstellung einer Juleica und ändert oder ergänzt -falls erforderlich- die gespeicherten Daten. Er bestätigt den ausgewählten Freien Träger (CVJM, Bezirksjugendwerk, u.a.) oder wählt einen anderen Freien Träger aus und stellt die notwendigen Nachweise ein.

Notwendige Dokumente:

- Nachweise über Juleica-Auffrischung mittels Teilnahmebescheinigung(en) (nicht älter als 3 Jahre)

Bei pädagogischen Fachkräften: Verweis auf bestehende berufliche Qualifikation

- optional: Nachweis aktueller Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre) falls vorhanden
- optional: Passbild bei Bedarf aktualisieren

Alternative B: Verlängerungsantrag ohne Erinnerungsmail

Der Antragsteller stellt unter <https://juleica-antrag.de> einen (neuen) Antrag auf Ausstellung einer Juleica, gibt im Antrag die Karten-Nummer der alten Juleica ein und ändert oder ergänzt -falls erforderlich- die gespeicherten Daten. Er bestätigt den ausgewählten Freien Träger (CVJM, Bezirksjugendwerk, u.a.) oder wählt einen anderen Freien Träger aus und stellt die notwendigen Nachweise ein.

Notwendige Dokumente:

- Nachweise über Juleica-Auffrischung mittels Teilnahmebescheinigung(en) (nicht älter als 3 Jahre)

Bei pädagogischen Fachkräften: Verweis auf bestehende berufliche Qualifikation

- Optional: Nachweis aktueller Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre) falls vorhanden
- Passbild

Der Freie Träger prüft über das Portal den Verlängerungsantrag des Antragsstellers und bestätigt die Korrektheit:

1. Notwendige Juleica-Auffrischung vorhanden?
2. Antragsteller für den Freien Träger ehrenamtlich tätig?
3. Persönliche Angaben des Antragsstellers korrekt (Adresse, Geburtsdatum, ...)

*Hinweis: Fehlende notwendige Dokumente sind ggf. durch den freien Träger in den Bemerkungen zu bewerten*¹.*

Der Öffentliche Träger (EJW) prüft auf Basis der Bestätigung der Freien Träger, ob die formalen Kriterien auf erneute Ausstellung einer Juleica erfüllt sind und gibt über das Portal den Auftrag zur Erstellung der Juleica. Der Druck und Versand der Juleica erfolgt dann durch den zentralen Dienstleister*².

Ergänzende Hinweise zur Juleica-Verlängerung:***1 Umgang beim Freien Träger mit fehlenden notwendigen Dokumenten:**

Das Juleica-Antragsverfahren über die Portalseite ist so konzipiert, dass die Antragssteller die erforderlichen Nachweise hochladen (vgl. „notwendige Dokumente“). Damit wird das Vorliegen der Voraussetzungen als Basis für die Antragsprüfung durch den freien Träger dokumentiert.

Wenn zu den Anträgen keine Nachweise über die Juleica-Auffrischung mittels Teilnahmebescheinigungen hochgeladen werden oder die notwendigen Informationen aus den hochgeladenen Dokumenten nicht hervorgehen (z.B. Umfang und Zeitraum der Schulungen) sollte der freie Träger diese Angaben im betreffenden Freitextfeld ergänzen, z.B. in folgender Form:

„Der Antragsteller absolvierte am ... eine Juleica-Auffrischung im Umfang von ... Zeitstunden zu folgenden Schulungsinhalten: ...“

Soweit es sich bei dem Juleica-Antragssteller um eine pädagogische Fachkraft handelt ist statt eines Nachweises im Verlängerungsfall folgender Texthinweis im Freitextfeld ausreichend: *„Der Antragsteller ist eine pädagogische Fachkraft und verfügt über eine berufliche Qualifikation mit pädagogischem Bezug als ...“*

***2 Postalischer Versand der Juleicas:**

Die Juleicas werden durch den zentralen Dienstleister grundsätzlich an die hinterlegten Adressen der Antragsteller versendet. Bei Anträgen durch den Freien Träger (Alternative B) kann eine alternative Versandadresse hinterlegt werden (z.B. Adresse des freien Trägers).

Ansprechpersonen im EJW:



Peter L. Schmidt
Telefon: 0711/9781-286
E-Mail: peter.schmidt@ejwue.de



Dagmar Bayer
Telefon: 0711/9781-258
E-Mail: dagmar.bayer@ejwue.de



Erhard Bräuchle
Telefon: 0711 9781-324
E-Mail: erhard.braeuchle@ejwue.de

Internet: <https://www.ejwue.de/service/dienstleistungen/juleica/>

ANHANG

Muster einer „qualifizierten Teilnahmebestätigung“ an einer Jugendleiterausbildung

[Briefkopf des Trägers der Jugendleiterausbildung]

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Jugendleiterausbildung

Hiermit bestätigen wir, dass

[Vorname und Name Teilnehmer], geb. am [Geburtsdatum]

an der Jugendleiterausbildung „[Bezeichnung]“ des [Name des Trägers der Jugendleiterausbildung] erfolgreich teilgenommen hat. Die Ausbildung entspricht den Standards der Jugendleiter*innen-Ausbildung des Landesjugendrings Baden-Württemberg (Stand 2022) und qualifiziert zum Erwerb der Jugendleitercard (Juleica).

Die Ausbildung umfasste [Anzahl] Zeitstunden und wurde im folgenden Zeitraum durchgeführt:

- **[Bezeichnung Schulungsblock 1], [Zeitraum Schulungsblock 1],**
mit folgenden Ausbildungsinhalten:
 - Motivation, Mitarbeitende sein
 - Gruppenpädagogik
 - Spielepädagogik
 - Gruppenarbeit: Gruppenstundenaufbau und Programmplanung
 - Andachten vorbereiten und halten
- **[ggf. Bezeichnung Schulungsblock 2], [Zeitraum Schulungsblock 2],**
mit folgenden Ausbildungsinhalten:
 - Rechtsfragen
 - Prävention sexualisierte Gewalt
 - Entwicklungspsychologie
 - Umgang mit schwierigem Verhalten bei Teilnehmenden
 - Zeitmanagement
- **[ggf.] Folgende Ausbildungsinhalte wurden durch ergänzende Schulungen bzw. digitale Selbstlernkursen mit Gruppenreflexion vermittelt:**
 - Arbeitsschutz in der Jugendarbeit, [Anbieter], [Schulungsdatum]
 - Vertiefung Gruppenarbeit, [Anbieter], [Schulungsdatum]
 - Vertiefung Freizeitarbeit, [Anbieter], [Schulungsdatum]

Die Ausbildungsleitung lag bei:

- [Name der Ausbildungsleitung 1] [Berufsqualifikation Ausbildungsleitung 1]
- [ggf. Name der Ausbildungsleitung 2] [ggf. Berufsqualifikation Ausbildungsleitung 2]
- [ggf. Name der Ausbildungsleitung 3] [ggf. Berufsqualifikation Ausbildungsleitung 3]

[Ggf.: „Im Rahmen der Ausbildung wurde zudem eine Erste-Hilfe-Grundausbildung am [Datum] im Umfang von [Anzahl] Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten durchgeführt.“]

[Ort, Datum]

[Unterschrift und ggf. Stempel]

[Name und Funktion des Unterzeichners]

Muster einer Teilnahmebestätigung für einen Juleica-Auffrischkurs

[Briefkopf des Trägers der Jugendleiterausbildung]

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Juleica-Auffrischkurs

Hiermit bestätigen wir, dass

[Vorname und Name Teilnehmer], geb. am [Geburtsdatum]

an einem Auffrischkurs zur Verlängerung der Jugendleitercard des [Name des Trägers der Jugendleiterausbildung] erfolgreich teilgenommen hat.

Die Auffrischung umfasste [Anzahl] Zeitstunden am bzw. im Zeitraum [Datum] zu folgenden Themen:

- [Thema 1]
- [ggf. Thema 2]
- [ggf. Thema 3]

[Ort, Datum]

[Unterschrift und ggf. Stempel]

[Name und Funktion des Unterzeichners]